

Aktenzeichen: 4 AZR 1046/78

LAG Schleswig-Holstein

Urteil des BAG vom 1. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: MTB II § 29, SR 2 a Nr. 13; Verwaltungsanordnung
Nr. 3 vom 23. Februar 1972 B Nr. 34 (Arbeiten in
Räumen unter Tage)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1046/78

5 Sa 174/78 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 1. April 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schaible für Recht erkannt:

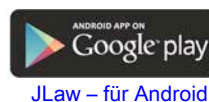
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. September 1978 - 5 Sa 174/78 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Munitionsarbeiter im Munitions-Depot B bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) Anwendung.

Für seine Tätigkeit in den oberirdischen, erdangeschützten Munitionslagerhäusern des Baumusters 302 und 602 im Munitions-Depot in B erhielt der Kläger bis einschließlich Juni 1977 gemäß § 29 MTB II in Verbindung mit der Verwaltungsanordnung Nr. 3 Abschn. B Nr. 34 vom 23. Februar 1972 einen Erschwerniszuschlag in Höhe von 0,56 DM pro Stunde. Mit Verfügung vom 27. Juli 1977 ordnete die Wehrbereichsverwaltung I an, daß bei Arbeiten in oberirdischen, erdangeschützten Munitionslagerhäusern dieser Baumuster der Erschwerniszuschlag nicht mehr gezahlt werde, da aus Gründen der Arbeitssicherheit gemäß ZDv 34/2 Abschn. D Ziff. 79 die Türen während der Arbeitszeit nicht verschlossen oder verriegelt werden dürfen.

In den Monaten Juli bis November 1977 arbeitete der Kläger durchschnittlich zwischen 23 und 51 Stunden in Munitionslagerhäusern des Baumusters 302 und 602; hierfür hätte er auf Grund der bisherigen Handhabung einen Zuschlag von insgesamt 99,46 DM brutto erhalten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 99,46 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Januar 1978
(Tag der Zustellung der Klage) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, neben den Voraussetzungen der Verwaltungsanordnung Nr. 3 Abschn. B Nr. 34 müßten zusätzlich noch die in § 29 Abs. 1 MTB II geforderten erschwerenden Umstände gegeben sein, damit der Anspruch auf den Erschwerniszuschlag entstehe. Da die Türen oder die Tore der Munitionshäuser nicht mehr verschlossen seien, seien keine erschwerenden Umstände mehr gegeben. Die Türen hätten den gleichen Effekt wie das Vorhandensein von Fenstern.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, den Streitwert auf 99,46 DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die gegen die Entscheidung des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsgerichts gerichtete Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger der Erschwerniszuschlag nach § 29 Abs. 1 MTB II in Verbindung mit Nr. 13 SR 2 a und der Verwaltungsanordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1972 Abschnitt B Nr. 34 zusteht.

Nach dieser Vorschrift erhalten Arbeiter Lohnzuschläge nach § 29 MTB II für Arbeiten in Räumen unter Tage. Dazu heißt es in der Anmerkung:

"Räume unter Tage sind z.B. auch fensterlose, oberirdische Bunker, fensterlose erdangeschüttete Bunker oder fensterlose Kellerräume."

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß die Tätigkeit des Klägers im streitbefangenen Zeitraum in den Munitionslagerhäusern als zuschlagpflichtige Tätigkeit anzusehen ist.

Die Anspruchsberechtigung des Klägers ergibt sich entgegen der Auffassung der Revision aus der Sonderregelung Nr. 13 zu § 29 MTB II im Zusammenhang mit der Verwaltungsanordnung der Beklagten vom 23. Februar 1972, weil damit festgelegt ist, daß es sich bei den dort genannten Arbeiten um zuschlagsberechtigte Arbeiten und damit um außergewöhnliche Arbeiten bzw. Arbeiten unter besonders erschwerenden Umständen i.S. von § 29 Abs. 1 MTB II handelt.

Wenn die Tarifvertragsparteien Beispiele für zuschlagsberechtigte Arbeiten geben, wird damit festgelegt, daß die Tätigkeiten aus den genannten Beispielen die allgemeinen Voraussetzungen des Erschwerniszuschlags erfüllen. Die Tarifvertragsparteien sind auch berechtigt, eine Verweisungsnorm wie in der Sonderregelung Nr. 13 zu § 29 MTB II zu schaffen. Damit werden auch tarifliche Ansprüche für die Betroffenen begründet. Zwar sind die Tarifvertragsparteien nicht berechtigt, die ihnen eingeräumte Rechtsetzungsbefugnis auf Dritte zu übertragen; die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist nach Art. 9 Abs. 3 GG im Rahmen ihres Aufgabengebietes nur den Koalitionen selbst anvertraut. Die hier



- 4 -

vorliegende Verweisungsnorm verletzt diese Bestimmungen aber schon deshalb nicht, weil die Tarifvertragsparteien selbst jederzeit die Bestimmungen aufheben, ändern oder durch andere Tarifnormen ersetzen können und selbst auch die Regelung einvernehmlich zu treffen haben (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn; AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 564/78 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu § 1 TVG Form).

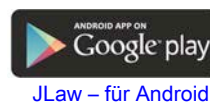
Entgegen der Auffassung der Revision handelt es sich bei den Arbeiten des Klägers in den Munitionshallen des Baumusters 302 und 602 auch um Arbeiten in Räumen unter Tage.

Hierfür spricht der zunächst maßgebende Wortlaut der Anordnung. Das Landesarbeitsgericht geht zu Recht davon aus, daß durch die Anmerkung zu Nr. 34 des Teils B der Verwaltungsanordnung auch oberirdische Gebäude den Räumen unter Tage gleichgestellt worden sind, soweit sie keine Fenster haben. Die Einführung der Erläuterung mit "z.B." zeigt darüber hinaus auch, daß es für die Gewährung der Erschwerniszulage nicht von entscheidender Bedeutung ist, ob es sich bei dem fraglichen Bauwerk überhaupt um einen Kellerraum oder um einen Bunker handelt: Entscheidend ist allein, daß die bauliche Anordnung der Arbeitsstätte bei wertender Betrachtung Arbeitsbedingungen schafft, wie sie charakteristisch für eine Tätigkeit in Räumen unter Tage sind, die keine Fenster haben. Erfasst sind damit Arbeiten in fensterlosen, oberirdischen Bunkern, fensterlosen erdangeschütteten Bunkern oder fensterlosen Kellerräumen. Daß dies auch von der Beklagten so gesehen worden ist, zeigen die Durchführungsbestimmungen des Bundesministers zu dieser Verwaltungsanordnung, in der zu Abschn. B unter Ziff. 2.3.3. ausgeführt wird, daß zu den fensterlosen, erdangeschütteten Bunkern im Sinne der Anmerkung zu Unterabschn. I Nr. 34 auch solche Bunker gehören, die nur mit Sehschlitzen versehen sind (z.B. Scheibenzugbunker auf Schießständen) und daß als fensterlos auch solche Kellerräume behandelt werden, deren Fenster nicht zu öffnen und mit einem Lichtschutzanstrich versehen sind, sowie Kellerräume, deren gesamte Fensterfläche unterhalb der Erdgleiche liegt und in einen Schacht mündet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da Türen insgesamt nicht erwähnt sind, ergibt sich damit aus der Regelung selbst, daß nicht die freie Zugangsmöglichkeit - diese ist jedenfalls für Kellerräume immer unbeschränkt gegeben -, sondern die Sichtverhältnisse entscheidend sein sollen. Diese entsprechen grundsätzlich in den Munitionslagern, in denen der Kläger tätig war, jedenfalls denen in einem Kellerraum ohne Fenster.

Darüber hinaus spricht sehr viel dafür, daß es sich bei den Munitionslagerhäusern auch um fensterlose, erdangeschüttete Bunker im Sinne der Anmerkung zu Ziff. 34 der Verwaltungsanordnung handelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Türen verriegelt sind oder nicht. Der Senat hat in der Entscheidung in AP Nr. 1 zu § 29 MTB II einen Bunker als einen geschlossenen Sammelbehälter zur Aufnahme von Massengütern definiert; charakteristisch sei, daß nur beschränkte Zutrittsmöglichkeiten bestünden und daß sie auch nur beschränkt beleuchtet und belüftet seien, insbesondere also regelmäßig keine Fenster hätten. Von diesen Merkmalen kann hier nur die beschränkte Zutrittsmöglichkeit fraglich sein, eine Voraussetzung, die außerhalb der Zeiten, in denen in dem Lager gearbeitet wird und in denen aus Sicherheitsgründen die Türen nicht verschlossen bzw. verriegelt werden dürfen, ebenfalls erfüllt ist. Von innen können die Munitionslager weder verschlossen noch verriegelt werden. Andererseits kann sich bei einer am Wortlaut der Norm orientierten Auslegung an der rechtlichen Einordnung des Gebäudes auch nicht dadurch etwas ändern, daß die Türen in dem jeweiligen Bewertungszeitraum - die Lohnzuschläge werden nach Arbeitsstunden im Bunker bezahlt - gerade offen oder verschlossen sind. Auch ein Bunker, dessen Türen während einiger Stunden am Tage nicht verriegelt ist, bleibt ein Bunker. Es kann nicht unterstellt werden, daß jedes Öffnen der Tür etwa zum Be- oder Entladen gleichzeitig zu einem Wegfall des Anspruchs auf Zulage für die Dauer dieser Arbeiten bzw. während der Öffnungszeiten führen sollte. Gerade das Be- und Entladen ist aber in Friedenszeiten die wohl überwiegende Tätigkeit in einem derartigen Lager. Die Möglichkeit der Verriegelung dient nur der Abwehr von unbefugten Eindringlingen bzw. der Fernhaltung von unerwünschten Erschütterungen, die in erster Linie dann einen Sinn hat, wenn das Lager nicht auf andere Weise ausreichend bewacht bzw. geschützt werden



- 6 -

kann. Dies wird aber insbesondere in der Zeit der Fall sein, in der in dem Bunker gearbeitet wird.

Entgegen dem Einwand der Revision kann damit nicht gefordert werden, daß die Munitionslagerhäuser auch während der Arbeit des Klägers und seiner Kollegen allseitig splitter-, schuß- und bombensicher sind. Dies kann schon deshalb nicht der Fall sein, weil die Türen den einzigen Zugang zu dem Gebäude darstellen und zu jedem Betreten und Verlassen des Raumes notwendigerweise geöffnet werden müssen. Darüber hinaus zeigt aber auch die Erwähnung der fensterlosen Kellerräume in der Anmerkung zu Nr. 34 der Verwaltungsanordnung, daß die Beschränkung der Zugangs- bzw. Fluchtmöglichkeit nicht der Rechtsgrund für die Gewährung der Zulage sein soll: Kellerräume - seien sie mit oder ohne Fenster - sind grundsätzlich unbeschränkt zugänglich; ihre unterschiedslose Gleichstellung in bezug auf Art und Höhe der Zulage ergibt also, daß diesem Gesichtspunkt keine maßgebende Bedeutung zukommen soll.

Handelt es sich damit aber in jedem Falle bei den Arbeiten in den Munitionslagerhallen um Arbeiten in Räumen unter Tage, ist der Klage vom Landesarbeitsgericht mit Recht stattgegeben worden. Der Anspruch besteht, solange die Verwaltungsanordnung Nr. 3 keine Änderung erfährt. Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel hat Urlaub
Dr. Neumann

Schmidt

Schaible



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)